

SATZUNG DER LUTHERKIRCHENSTIFTUNG FRANKFURT

- Abschrift -

§ 1

Name und Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen:

Lutherkirchenstiftung Frankfurt.

(2) Die Stiftung ist eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung in der Verwaltung der Evangelischen Luthergemeinde Frankfurt und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit der Evangelischen Luthergemeinde.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung von Sach- und Geldmitteln für

- a) die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde,
- b) die Förderung von Projekten und Schwerpunkten der Kirchengemeinde auf den Gebieten der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit, der Erwachsenenbildung und der musikalischen Arbeit,
- c) die Unterhaltung und Verbesserung von kirchengemeindlichen Gebäuden und Anlagen,
- d) die Öffentlichkeitsarbeit,
- e) die diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde und
- f) die Finanzierung der Personalkosten von zusätzlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde.
- g) Projekte im Gemeindezentrum ‚Lutherkirche‘, die Inhalte des christlichen Glaubens in den Dialog bringen mit gesellschaftlichen Themen.

- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter/die Stifterin und seine/ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendung aus den Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von 250.000,--€ (in Worten: zweihundertfünzigtausend Euro) ausgestattet.
- (2) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen die jährlichen Erträge aus der Vermögensanlage oder die sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel ganz oder teilweise der freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Kirchengemeinde oder Dritter, die ausdrücklich als solche bestimmt sind, erhöht werden.
- (4) Das Vermögen soll bei der Gesamtkirchenkasse angelegt werden.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7 und Nr. 12 AO.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Kuratorium

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium. Es besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Kirchenvorstand für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Die Mitglieder im Kuratorium müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen ist. Mehrheitlich müssen sie einer evangelischen Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland ist.

- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied.

§ 6

Aufgaben und Beschlussfassung

- (1) Das Kuratorium beschließt auf Antrag des Kirchenvorstands über die Verwendung der Stiftungsmittel.
- (2) Das Kuratorium macht die Stiftung gemeinsam mit dem Kirchenvorstand in der Öffentlichkeit bekannt und wirbt Spenden und Zustiftungen ein.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder auf Sitzungen gefasst werden.
- (5) Satzungsänderungen oder die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau als kirchlicher Stiftungsaufsicht.

§ 7

Treuhandverwaltung

- (1) Der Kirchenvorstand verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Kuratoriums und wickelt die Maßnahmen ab.
- (2) Der Kirchenvorstand legt dem Kuratorium auf den 31.12 eines jeden Jahres einen Bericht vor, der die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. In Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit sorgt er auch auf eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Für die Treuhandverwaltung gelten die Vorschriften der Kirchlichen Haushaltsordnung sinngemäß.

§ 8
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau nach Maßgabe der jeweils geltenden Stiftungsgesetze.

§ 9
Umwandlung, Aufhebung oder Zusammenlegung

Die Umwandlung, Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung ist nur zulässig, wenn sie wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse notwendig oder wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist.

§ 10
Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Kirchengemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst ähnlich sind.

Frankfurt am Main, 1. Dezember 2006

gezeichnet

Hans Reiner Haberstock, Pfarrer
Werner Bork